



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 228-239)</b>
Titel	<b>Gesetz über die Änderung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie über den Lastenausgleich mit den Städten Zürich und Winterthur</b>
Ordnungsnummer	<b>740.5/132.1/632.3/413.10/412.31/412.11/412.32/</b>
Datum	02.12.1984

[S. 228] Art. I

### **Gesetz über die Staatsbeiträge für die Verkehrsbetriebe der Städte Zürich und Winterthur**

§ 1. Der Staat leistet den Städten Zürich und Winterthur einen Staatsbeitrag an den Fehlbetrag ihrer Verkehrsbetriebe.

Ein Fehlbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Aufwand und dem erwirtschafteten Ertrag nach den Richtlinien des Bundes über öffentliche Verkehrsunternehmungen.

§ 2. Der Staatsbeitrag richtet sich nach dem Kostendeckungsgrad der Verkehrsbetriebe.

Der Kostendeckungsgrad entspricht dem Verhältnis des erwirtschafteten Ertrags zum Aufwand der Verkehrsbetriebe.

§ 3. Der Staatsbeitrag beträgt 30 Prozent des Fehlbetrags bei einem Kostendeckungsgrad von 70 Prozent.

Der Beitragssatz erhöht sich um je 1 Prozent auf höchstens 35 Prozent für jedes Prozent, um das der Kostendeckungsgrad über 70 Prozent ansteigt.

Er vermindert sich um je 1 Prozent für jedes Prozent, um das der Kostendeckungsgrad unter 70 Prozent sinkt.

§ 4. Sinkt der Kostendeckungsgrad unter 65 Prozent, trifft der Stadtrat Massnahmen zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades. Er ist zuständig, die Tarife bis zu einem Kostendeckungsgrad von höchstens 70 Prozent zu erhöhen.

§ 5. Bei einem Kostendeckungsgrad von weniger als 65 Prozent während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet. // [S. 229]



Art. II

Das **Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)** vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 8. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kürzt oder verweigert Staatsbeiträge, wenn

- a) eine Gemeinde wiederholt mehr Steuern bezieht, als für die Bedürfnisse eines gesunden Finanzhaushalts erforderlich sind;
- b) bei der Erstellung einer Baute oder beim Betrieb unangemessene Aufwendungen gemacht werden oder der zumutbare Kostendeckungsanteil der Benutzer nicht ausgeschöpft wird;
- c) das der Zusicherung des Beitrags zugrundeliegende Projekt eigenmächtig geändert wird;
- d) der Beitrag an Investitionen vor dem Ablauf einer angemessenen Amortisationsfrist seinem Zweck entfremdet oder die an die Ausrichtung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden;
- e) sonst gegen wesentliche Subventionsvorschriften verstossen wird.

Kürzung,  
Verweigerung und  
Rückforderung  
von Beiträgen

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann unter den gleichen Voraussetzungen ausbezahlte Staatsbeiträge zurückfordern. Sie kann den Empfängern Auflagen zur Behebung von Rechtswidrigkeiten machen und die Auszahlung des Beitrags bis zu deren Erfüllung aufschieben.

§ 10 Abs. 1. Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem Kantonsmittel erhalten Beiträge aus dem Ausgleichsfonds, welche ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt annähern sollen.

§ 11 Abs. 1. Die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds sind so zu bemessen, dass die relative Steuerkraft jeder Gemeinde mindestens 70 Prozent des Kantonsmittels beträgt. Der Regierungsrat setzt die Skala fest.

§ 15 Abs. 2. Zur Berechnung der Ablieferung werden nach Massgabe der relativen Steuerkraft 70–80 Prozent dieses Überhangs mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfacht. Der Regierungsrat setzt die Prozentsätze für die einzelnen Gemeinden nach Massgabe ihrer relativen Steuerkraft fest. Das Ergebnis wird mit einem Faktor vervielfacht, der 20 Steuerprocente tiefer liegt als das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse. // [S. 230]

§ 16 Abs. 1. Die Ablieferungen werden soweit gekürzt, als sie ein Ansteigen des Gemeindesteuerfusses auf mehr als das um 10 Steuerprocente reduzierte Kantonsmittel bewirken würden.

§ 20. Gemeinden, welche wesentliche Investitionen tätigen oder getätigt haben und dadurch finanziell unverhältnismässig stark belastet werden, erhalten Beiträge aus dem Investitionsfonds, wenn sie

Berechtigung



- a) Steuerkraft- oder Steuerfussausgleich beziehen oder ohne die Investitionsbeiträge Steuerfussausgleich beziehen müssten oder
- b) einen Steuerfuss beziehen, welcher das Kantonsmittel um mehr als 5 Prozent übersteigt, oder
- c) durch ihre Investitionslasten andern Gemeinden Dienste leisten, ohne dafür finanziell vollständig entschädigt zu werden.

#### D. Weitere Bestimmungen

§ 33 a. Von den eingegangenen Beiträgen gemäss §§ 15 und 16 werden höchstens 10 Prozent an die Städte Zürich und Winterthur für die grossen Kunstinstitute überwiesen.

Beiträge für  
Kunstinstitute

Der Regierungsrat setzt den Prozentsatz fest und bezeichnet die Kunstinstitute, für welche Beiträge ausgerichtet werden. Er kann die Beitragsleistung mit Auflagen verbinden.

Die Verteilung unter den beiden Städten soll im wesentlichen dem Verhältnis der Summe entsprechen, welche sie für diese Institute gestützt auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens erhalten.

§ 38. Als Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gilt das mit der Zahl der Personalsteuerpflichtigen gewogene Mittel der Gemeindesteuerfüsse. Der Regierungsrat entscheidet, wieweit die zugesicherten Steuerfussausgleichsbeiträge aufgerechnet werden.  
// [S. 231]

Kantonsmittel der  
Gemeinde-  
steuerfüsse

Art. III

Das **Gesetz über die Billetsteuer** vom 16. Dezember 1934 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9. Die Gemeinde besorgt die Steuerveranlagung, wie Ausgabe und Abstempelung der Eintrittskarten, die Erhebung der Nachsteuer, die Kontrolle der steuerpflichtigen Veranstaltungen einschliesslich der Abgabe von Kontrollzeichen und die Abrechnung mit dem Unternehmer.

b) Kontrolle

§ 10. Gegen die Entscheide der Gemeinde über die Steuerpflicht, die Steuerveranlagung und die Nachsteuer kann der Unternehmer innert 20 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der vom Regierungsrat zu bezeichnenden Steuerrekurskommission erheben.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission kann innert 20 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 11 Abs. 1 unverändert.

Im Rekursverfahren gilt für die Kostentragung und die Zusprechung von Parteientschädigungen das Steuergesetz.

Kosten,  
Entschädigungen



Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 14. Der Steuerertrag verbleibt der Bezugsgemeinde. // [S. 232]  
Art. IV

Steuerertrag

### **Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen**

§ 1. Der Berufsschulunterricht ist Aufgabe des Staates. Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen, Heimen oder Betrieben wird die Trägerschaft überlassen, wenn sie wenigstens 10 Prozent der anrechenbaren Betriebsausgaben der Schule durch Eigenleistung decken.

Zuständigkeit und Trägerschaft

Erbringt eine Trägerschaft die gesetzliche Mindestleistung nicht, entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über die Übernahme durch den Staat.

Der Staat kann auf Ersuchen des bisherigen Trägers Lehrwerkstätten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, und Einrichtungen, die mit den Berufsschulen eng verflochten sind, übernehmen.

§ 2. Der Staat trägt bei den nichtstaatlichen Berufsschulen die nach Abzug der Bundesbeiträge, von weitem Einnahmen und der Eigenleistung des Schulträgers verbleibenden anrechenbaren Betriebsausgaben.

Staatsbeiträge an nichtstaatliche Berufsschulen  
a) Betriebsausgaben

Anrechenbare Betriebsausgaben sind die Aufwendungen ohne Neubauten, soweit Genehmigungen und Bewilligungen der zuständigen Direktion gemäss Abs. 3 und 4 vorliegen.

Der Voranschlag, die Rechnung und die Kursgelder bedürfen der Genehmigung der zuständigen Direktion.

Für Ausgaben, welche die Zuständigkeit der Aufsichtskommission übersteigen, sowie für wichtigere Anschaffungen muss die Bewilligung der zuständigen Direktion eingeholt werden.

§ 3. Für wertvermehrende Bauaufwendungen wird der Staatsbeitrag mit der Auflage gewährt, dass das Gebäude je nach Höhe des Beitrags weiterhin während wenigstens 15 Jahren für Berufsschulzwecke verwendet wird. Raumprogramm, Projekt und Kostenvoranschlag des Schulträgers bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, wobei die Bestimmungen über Staatsbeiträge an Schulhausbauten für die Volksschule sinngemäss anwendbar sind.

b) Bauaufwendungen

Ist der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes, vereinbart der Staat mit dem Gebäudeeigentümer die baulichen Massnahmen.

Neubauten werden vom Staat errichtet.

§ 4. Der Staat leistet Beiträge an die übrigen Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung und der öffentlichen Berufsberatung sowie an übrige Bauten, soweit sie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen. // [S. 233]

Staatsbeiträge an übrige Einrichtungen der Berufsbildung



Für Baubeiträge sind die Bestimmungen über Staatsbeiträge an Schulhausbauten für die Volksschule sinngemäss anwendbar.

§ 5. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Berufsschullehrer und der Berufsschulleiter. Sie bedarf der Genehmigung des Kantonsrates, soweit sie finanzielle Auswirkungen hat.

Besoldungen

Der Staat kann die Auszahlung der Besoldungen vornehmen.

§ 6. Für jede Berufsschule wird eine Schulordnung erlassen, die Bestimmungen über den Schulbetrieb sowie über die Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane enthält.

Schulordnung

§ 7. Der Schulträger bestellt für jede Berufsschule eine Aufsichtskommission, in der die Schulortsgemeinde sowie weitere Gemeinden des Einzugsgebiets der Schule, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Schulleitung, die Lehrer und die zuständige Direktion vertreten sind.

Aufsichts-  
kommission

Der Aufsichtskommission obliegen insbesondere:

- a) Überwachung des gesamten Schulbetriebs;
- b) Antragstellung an die zuständige Direktion auf Genehmigung des Voranschlags und auf Abnahme der Rechnung;
- c) Genehmigung des Stundenplans und Gewährung von Stundenentlastungen für Schulleiter und Lehrer unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Direktion.

Die Aufsichtskommission einer staatlichen Berufsschule stellt der zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Wahl der Schulleiter und der Lehrer. Sie erlässt die Schulordnung, die der Genehmigung der zuständigen Direktion bedarf.

Die Aufsichtskommission einer nichtstaatlichen Berufsschule wählt die Lehrer unter Vorbehalt der Genehmigung der Besoldungseinreihung durch die zuständige Direktion und den Schulleiter unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates. Sie erlässt die Schulordnung, die der Genehmigung der zuständigen Direktion und des Schulträgers bedarf.

Beschlüsse der Aufsichtskommission einer nichtstaatlichen Berufsschule, welche eine Erhöhung der Eigenleistung bewirken, bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Schulträgers.

§ 8. Die Trägerschaft der Berufsschulen von Gemeinden geht in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt an den Staat über. // [S. 234]

Übergang von  
Berufsschulen der  
Gemeinden an  
den Staat  
a) Trägerschaft  
b) Personal

§ 9. Die auf Amtsdauer gewählten Schulleiter und Lehrer sowie das weitere gewählte Personal treten auf den Zeitpunkt der Übernahme der Schule in den Dienst des Staates und gelten als gewählt. Der Besitzstand bezüglich der Besoldung bleibt gewahrt.

Der Staat übernimmt die Anstellungsverhältnisse des übrigen

Personals.

Die Übernahme des Personals in die Beamtenversicherungskasse wird durch Vertrag mit den bisherigen Schulträgern geregelt. Der Besitzstand bezüglich der Leistungen, bezogen auf die Besoldung im Zeitpunkt der Übernahme, bleibt gewahrt.

§ 10. Die Gemeinden treten ihre dauernd Berufsschulzwecken dienenden Bauten und deren Einrichtungen dem Staat ab. Sie stellen ihre andern von den Berufsschulen benützten Räumlichkeiten gegen einen vom Regierungsrat festzusetzenden, bei sparsamem und wirtschaftlichem Unterhalt kostendeckenden Mietzins weiterhin zur Verfügung.

c) Bauten

Für Berufsschulbauten, die im Zeitpunkt der Übernahme noch nicht bezogen sind, vergütet der Staat die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Investitionsausgaben.

Die Übernahmeentschädigung für die übrigen Berufsschulbauten berechnet sich aufgrund des Investitionswerts abzüglich Bundes- und Staatsbeiträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Davon wird für jedes Jahr seit Beginn der Tilgung durch Lehrortsbeiträge ein Fünfundzwanzigstel abgezogen.

Der Regierungsrat regelt die Übernahme der Bauten im einzelnen durch Vereinbarung. Die Gemeinden stellen ihre Berufsschulbauten bis zur Übernahme durch den Staat gegen eine angemessene Verzinsung der Übernahmeentschädigung und die Vergütung der Unterhalts- und Betriebskosten zur Verfügung.

§ 11. Werden die durch den Staat übernommenen Bauten der Gemeinden vor Ablauf von hundert Jahren seit ihrer Übernahme für den Berufsschulunterricht nicht mehr benötigt, kann die Gemeinde die Bauten gegen Rückerstattung der Übernahmeentschädigung und Abgeltung der wertvermehrenden Investitionen zurückverlangen.

Rückgabe-  
verpflichtung

§ 12. Der Regierungsrat regelt die Übernahme weiterer Schulen sowie die Übernahme von bestehenden Lehrwerkstätten und Einrichtungen durch Vereinbarung, wobei der Besitzstand der Lehrer bezüglich der Besoldung gewahrt bleibt.

Übernahme  
weiterer  
Berufsschulen und  
Einrichtungen

Der bisherige Schulträger stellt dem Staat eigene Schulgebäude gegen eine kostendeckende Entschädigung zur Verfügung. // [S. 235]

§ 13. Die §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 14 Abs. 2 Satz 2, 15, 16, 29 und 31 des Gesetzes betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 3. Dezember 1967 werden aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

§ 14. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Änderung  
bisherigen Rechts

§ 81. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

lit. a–c unverändert;

d) Streitigkeiten zwischen dem Staat und einem bisherigen

I. Zuständigkeit  
1. Streitigkeiten  
zwischen Körper-  
schaften des öf-  
fentlichen Rechts

Berufsschulträger über Abschluss, Inhalt und Vollzug von Vereinbarungen gemäss §§ 10 und 12 sowie über Streitigkeiten gemäss § 11 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen.

§ 15. Der § 1 Abs. 2 wird erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angewendet. // [S. 236]

Übergangs-  
bestimmung

Art. V

Das **Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz)** vom 3. Juli 1949 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Grundbesoldungen der Volksschullehrer und allfällige Zulagen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Diese bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Festsetzung

§ 2. Die Grundbesoldungen werden vom Staat ausgerichtet und unter Beteiligung der Gemeinden aufgebracht.

Aufteilung

Der Staat übernimmt insgesamt ein Drittel der Grundbesoldungen, die Gemeinden zwei Drittel.

Der Regierungsrat teilt die Schulgemeinden durch Verordnung nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 3. Der Regierungsrat bestimmt die Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer und erlässt Bestimmungen über die allfällige Entschädigung von Mehrstunden. Er kann Höchstgrenzen für die Entschädigung von Unterrichtsfächern ausserhalb der Pflichtstundenzahl festsetzen.

Pflichtstunden-  
zahl, Entschä-  
digungen

Weitere Entschädigungen durch die Gemeinden sind nur gestattet, soweit sie ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeiten sind, die nicht zu den ordentlichen Berufspflichten gehören. Der ortsübliche Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung, die Finanzierung von Liegenschaften oder Grundstücken sowie weitere Natural- oder Geldleistungen werden an die Besoldung angerechnet.

§ 4 wird aufgehoben.

§ 10. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Urlaub wegen Militärdienst, Krankheit, Unfall oder andern Gründen.

Urlaub

Soweit die Kosten eines Vikariats nicht dem vertretenen Lehrer auferlegt werden, tragen sie Staat und Gemeinde im gleichen Verhältnis wie die Grundbesoldung.

§ 13 Abs. 2. Die Volksschullehrer unterstehen hinsichtlich ihrer Grundbesoldung dem Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals. Staat und Gemeinde bringen die Arbeitgeberbeiträge an den Prämien im Verhältnis ihrer Anteile an der Grundbesoldung auf. // [S. 237]



Art. VI

Das **Gesetz betreffend die Volksschule** vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

**Titel: Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz)**

§ 74. Die Gemeinden führen Kindergärten als Bildungs- und Erziehungsstätten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und für noch nicht schulreife Kinder.

Sie gewährleisten einen ein- bis zweijährigen Besuch des Kindergartens. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich.

Der Kindergarten darf nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen.

Der Kindergarten wird durch eine Person geführt, die über ein vom Erziehungsrat anerkanntes Diplom verfügt.

Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt den Gemeinde- und Bezirksschulpflegern.

Erziehungsrat und Erziehungsdirektion erlassen für Kindergärten und für die Entlohnung der Kindergärtner und Kindergärtnerinnen Empfehlungen.

§ 74<sup>bis</sup> wird aufgehoben. // [S. 238]

Art. VII

Das **Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen** vom 2. Februar 1919 wird wie folgt geändert:

**Titel: Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (Schulleistungsgesetz)**

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge

- a) bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Ausgaben für
  1. den allgemeinen Schulbetrieb nach Massgabe der Schülerzahl
  2. befristete Tätigkeiten, die der Erziehungsrat bewilligt und der Regierungsrat beitragsberechtigt erklärt hat;
- b) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für
  1. den Neubau und die Hauptreparaturen von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb;
  2. den Unterricht in zusätzlichen Jahres- oder Halbjahreskursen gemäss § 56<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes;
  3. den schulpsychologischen Dienst

§ 10 Abs. 2. Ohne Bewilligung der Gemeindeschulpflege darf er weder eine andere Stelle bekleiden noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist.



Art. VIII

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt mit Ausnahme von Art. I den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. I tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen. // [S. 239]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984, und nach Vormerknahme, dass gegen die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie über den Lastenausgleich mit den Städten Zürich und Winterthur» mit Eingabe vom 16. November 1984 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben und gestützt auf dieselbe das Gesuch um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt worden ist, und dass das Bundesgericht am 10. Januar 1985 das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	723203
Eingegangene Stimmzettel 1	291069
Annehmende Stimmen	140553
Verwerfende Stimmen	135277
Ungültige Stimmen	58
Leere Stimmen	15181

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie über den Lastenausgleich mit den Städten Zürich und Winterthur» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Januar 1985

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Nigg

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.04.2015]